



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Versorgung von Haushalts- und Gewerbekunden mit Strom

1. Anwendungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Versorgungsverträge, auf deren Basis Westfalen Strom im Standardlastprofil (SLP) im deutschen Netzgebiet liefert. Dies gilt nicht für Stromlieferungen zur Wärmeerzeugung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Stromversorgungsvertrages, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- b) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden gegenüber Westfalen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Vertragsschluss

- a) Der Versorgungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde Westfalen ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular übermittelt und Westfalen den Stromversorgungsvertrag unter Angabe des Lieferbeginns ausdrücklich bestätigt hat.
- b) Der Lieferbeginn ist davon abhängig, dass keine Lieferhindernisse bestehen, die Datenklärung erfolgt ist und der Vertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten rechtzeitig gekündigt werden kann. Sollte die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Stromlieferanten nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, ist Westfalen berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- c) Westfalen behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen.
- d) Das Angebot von Westfalen ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Versorgungsvertrag. Änderungen in den Auftragsformularen sind nicht zulässig.

3. Bonitätsprüfung

- a) Westfalen behält sich das Recht vor, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung von Westfalen.
- b) Westfalen ist berechtigt, einen Vertragsschluss abzulehnen, wenn die Prüfung auf eine ungenügende Bonität des Kunden schließen lässt.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der Versorgungsvertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten ab Lieferbeginn und endet jeweils zum Monatsende (Erstlaufzeit). Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- b) Westfalen räumt dem Kunden innerhalb der ersten zwei Monate ab erstmaligem Lieferbeginn ein einmaliges Sonderkündigungsrecht ein. Nach Erhalt der Kündigung wird Westfalen den Kunden beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden. Bis dahin empfangene Leistungen sind vom Kunden zu bezahlen.
- c) Der Vertrag kann von Westfalen außerordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Dies gilt ab einem Zahlungsrückstand von einem Monatsabschlag oder wenn fällige Abschläge nicht vollständig gezahlt werden und die Forderungen hieraus einem Monatsabschlag entsprechen.
- d) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- e) Die Rechte der außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

5. Preise

- a) Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus den im Versorgungsvertrag vereinbarten Preisen. Kommt es zu Abweichungen

vom angegebenen Jahresverbrauch können sich Grund- und Arbeitspreis – entsprechend der Preisstaffel – ändern.

- b) Sämtliche Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten: den Preis für die Energie, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die KWK-Umlage, die EEG-Umlage, die Offshore-Umlage, die Abschalt-Umlage, die Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Kosten für die Strombeschaffung und den Vertrieb, die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung.
- c) Den Preisen liegen die Angaben des Kunden, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszwecken, zugrunde. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, trägt der Kunde entstehende Mehrkosten; Minderkosten erstattet Westfalen. Grundlage hierfür ist die Preisstaffel, die Vertragsbestandteil ist.
- d) EEG-Umlage und KWK-Umlage werden jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und für das Folgejahr auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

6. Preisanpassung, Preisgarantie

- a) Westfalen gibt dem Kunden eine Preisgarantie für die Erstlaufzeit entsprechend Ziffer 4 a) ab dem Start der Belieferung. Preisanpassungen durch Westfalen sind in dieser Zeit ausgeschlossen, mit Ausnahme von Preisanpassungen infolge Änderungen der im Endpreis enthaltenen Stromsteuer, der Umsatzsteuer, der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Strom-NEV-Umlage, der Offshore-Umlage, der Abschalt-Umlage sowie der Einführung neuer Steuern und/oder Umlagen. Dies gilt auch für weitere – nach Ablauf der ersten Preisgarantie – gewährte Preisgarantien, die ebenfalls für jeweils zwölf Monate ab dem angegebenen Zeitpunkt gültig sind. Bezüglich der Voraussetzungen für die Weitergabe von Änderungen dieser Kostenfaktoren gelten die folgenden Absätze.
- b) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist Westfalen grundsätzlich befugt, Preisanpassungen aller in Ziffer 5 b) aufgeführten Kosten vorzunehmen. Preisanpassungen durch Westfalen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Westfalen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5 b) maßgeblich sind. Westfalen ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung vorzunehmen. Insbesondere ist Westfalen verpflichtet, bei der Preisermittlung Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und somit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und Preisänderung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen durchzuführen.
- c) Westfalen hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen stets nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere hat Westfalen sicherzustellen, dass in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung festgesetzt wird, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
- d) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preisanpassung erfolgen muss. Der neue Preis ist unter Beachtung der in Absatz a) getroffenen Vorgaben erneut für zwölf Monate gültig.
- e) Nimmt Westfalen eine Preisanpassung vor, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Westfalen den Kunden brieflich hinweisen. Die Kündigung bedarf der



Westfalen

Textform. Westfalen wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4

- a) bleibt unberührt.
- f) Die Absätze b) bis e) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Nach Erhalt der Kündigung wird Westfalen den Kunden beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden.
- g) Nimmt Westfalen nach Ablauf von zwölf Monaten keine Preisanpassung vor, wird der Kunde hierüber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Preisgarantie schriftlich informiert. In dem Fall gilt die alte Preisgarantie für zwölf weitere Monate.

7. Wechsel des Lieferanten

- a) Den Wechsel des Lieferanten wird Westfalen schnellstmöglich unter Beachtung der geltenden Gesetze vornehmen.
- b) Der Kunde erteilt durch seine Erklärung im Auftragsformular Westfalen die Vollmacht, den Vertrag mit seinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.
- c) Sollte der Wechsel vom bisherigen Stromversorger aus Gründen scheitern, die Westfalen nicht verantwortet, informiert Westfalen den Kunden unverzüglich. In diesem Fall hat Westfalen keine Versorgungsverpflichtung. Dem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche gegen Westfalen zu.

8. Umzug

- a) Der Kunde ist berechtigt, bei Umzug den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- b) Versäumt der Kunde es, den Vertrag außerordentlich gemäß Ziffer 8 a) zu kündigen, ist er weiterhin verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen inklusive zu leistender Zahlungen zu erfüllen.

9. Versorgung mit Strom

- a) Westfalen versorgt den Kunden mit Strom an der vom Kunden im Vertrag angegebenen Lieferadresse.
- b) Die Versorgung mit Strom beginnt zu dem vom Kunden angegebenen Termin. Ist die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Stromlieferanten zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder hat der Netzbetreiber die Netznutzung noch nicht bestätigt, verschiebt sich der Lieferbeginn. Verzögert sich der Lieferbeginn längstens um zwei Monate, bleibt die im Auftragsformular vereinbarte Preisgarantie bestehen. Für den Fall, dass sich der Lieferbeginn um mehr als vier Monate nach Auftragserteilung verzögert, hat Westfalen das Recht, den Auftrag außerordentlich zu kündigen.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, den von Westfalen bezogenen Strom ausschließlich zur Eigenversorgung zu nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

10. Ablesung/Messung

- a) Die gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Westfalen oder auf Verlangen von Westfalen oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden abgelesen, wobei der vom Messstellenbetreiber ermittelte Zählerstand der für die Abrechnung maßgebliche Zählerstand ist.
- b) Nimmt der Kunde die Ablesung nicht vor, ist Westfalen berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.
- c) Der Kunde trägt die Kosten einer Zähleruntersuchung, wenn diese die volle Funktionsfähigkeit des Zählers bestätigt.

11. Abrechnung/Zahlung

- a) Die Abrechnung erfolgt erstmalig zwölf Monate nach Start der Belieferung und im Anschluss daran jeweils alle zwölf Monate. Westfalen ist berechtigt, die Abrechnungsperiode kürzer zu gestalten. Westfalen erstellt die endgültige Abrechnung auf Basis der Zählerstände der Abnahmestelle. Jede zusätzliche, auf Verlangen des Kunden durchgeführte Zwischenabrechnung wird dem Kunden mit 20,00 € in Rechnung gestellt.
- b) Während des Abrechnungszeitraums zahlt der Kunde monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge teilt Westfalen dem Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluss mit; diese sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
- c) Die Zahlungen sind vom Kunden per SEPA-Lastschrift oder Überweisung zu leisten. Erteilt der Kunde Westfalen eine SEPA-Lastschrift, muss eine ausreichende Deckung auf seinem Konto vorhanden sein. Die Gebühren für etwaige Rücklastschriften trägt der Kunde. Ändert sich die Bankverbindung hat der Kunde Westfalen unverzüglich zu unterrichten.
- d) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Westfalen, wenn Westfalen erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Mahnkosten sind jeweils niedriger oder höher anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass wesentlich geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind oder wenn Westfalen wesentlich höhere Kosten nachweist.
- e) Gegen Ansprüche von Westfalen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Haftung

- a) Schadensersatzansprüche aufgrund von Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung von Westfalen besteht in diesen Fällen nicht.
- b) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von Westfalen, sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- c) Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

13. Datenschutz

Die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Datenschutz ausschließlich zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen, als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke, erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, erfolgt eine Weitergabe von Daten an Unternehmen, die an der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung oder zum Forderungsinkasso). Darüber hinaus kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Prüfung der Bonität bzw.



Westfalen

Kreditwürdigkeit unter Weitergabe der hierfür benötigten Daten stattfinden. Hierfür werden gegebenenfalls, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, externe Dienstleister eingesetzt. Es besteht die Möglichkeit zur Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Verwendungszweck. Die personenbezogenen Daten können, sofern unrichtig, berichtigt werden. Auf Antrag ist eine Löschung der personenbezogenen Daten möglich, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten regelmäßig automatisch gelöscht, wenn die zweckbezogene Speicherung nicht mehr erforderlich ist und der Löschung keine gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Schriftliche Anfragen und Auskunftswünsche können an den „Datenschutzbeauftragten“ der Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, gerichtet werden.

14. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle Energie

- a) Gemäß § 111a EnWG sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten: Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster.

- b) Für den Fall, dass Westfalen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, kann der Kunde gemäß § 111b EnWG die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin zur Beilegung der Streitigkeit anrufen. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für den Verbraucher kostenlos, es sei denn, sein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

16. Übertragung von Rechten und Pflichten

- a) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners möglich.
- b) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, wenn die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit Westfalen im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen erfolgt.
- c) Der Kunde ist im Fall der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.



Westfalen

Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 Absatz 1 Satz 2 EGBGB in Verbindung mit Artikel 46 § 1 Absatz 1 EGBGB, § 312 g Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Westfalen AG mit Sitz in 48155 Münster, Industrieweg 43, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 186, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Wolfgang Fritsch-Albert (Vorsitzender), Herrn Reiner Ropohl, Frau Dr. Meike Schöffler und Herrn Torsten Jagdt.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Belieferung mit Strom durch Westfalen gegen Zahlung des vereinbarten Preises durch den Kunden.

3. Preise

Der Endpreis ist das Ergebnis aus Jahresverbrauch x Arbeitspreis zzgl. Grundpreis. Er beinhaltet den Preis für die Energie, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, die Stromsteuer, die KWK-Umlage, die EEG-Umlage, die Offshore-Umlage, die Abschalt-Umlage, die Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Kosten für die Strombeschaffung und den Vertrieb, die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung.

4. Zahlung

- a) Der Kunde zahlt auf den Endpreis für die Belieferung mit Strom monatliche Abschläge.
Die Abrechnung erfolgt erstmalig zwölf Monate nach Start der Belieferung und im Anschluss daran jeweils alle zwölf Monate. Westfalen ist berechtigt, die Abrechnungsperiode auch kürzer zu gestalten. Westfalen erstellt die endgültige Abrechnung auf Basis der jeweiligen Zählerstände der jeweiligen Abnahmestelle.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags rechnet Westfalen über das vom Kunden insoweit geschuldete Entgelt zeitanteilig ab.

5. Elektronische Bestelleingabe

Bei einer Bestellung über <https://strom-westfalen.de> wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält der Kunde eine Zusammenfassung und die Möglichkeit zur Korrektur. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt. Vertragsabschluss und Vertragstext werden gespeichert und dem Kunden – unabhängig von der erteilten Vertragsbestätigung – auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

6. Zustandekommen des Vertrages, allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags des Kunden durch Westfalen in Form einer Vertragsbestätigung zustande. Vertragsbestandteile sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisstaffel.

7. Widerrufsrecht

Der Kunde ist berechtigt, seinen Auftrag nach Maßgabe der im Auftragsformular enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von vierzehn Tagen zu widerrufen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten ab Beginn der Belieferung und endet jeweils zum Monatsende, er verlängert sich automatisch jeweils um diese Laufzeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird. Sowohl dem Kunden als auch Westfalen steht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund offen.